

# Haftungsbegrenzungen

National und International



Rechtsgrundlage	Haftungszeitraum	Haftungsumfang Haftungslimite	Reklamationsfristen nach Annahme beschädigter Ware	Verjährung
<b>Post – Inland</b>				
Allgemeine Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen»	Übernahme durch die Post bis Ablieferung (Postfach, Schalter oder, ausgenommen für Wertsendungen, Domizil des Empfängers)	Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen»	Generell: Innerhalb von 8 Tagen. Für Wertsendungen: bis am nächsten Werktag nach erfolgter Auslieferung. Unter gleichzeitiger Vorlage des beschädigten Gegenstandes samt Verpackung	1 Jahr
<b>Post – Ausland</b>				
Weltpostvertrag und Ausführungsbestimmungen der Post	Übernahme durch die Post bis Ablieferung (Postfach, Schalter oder, ausgenommen für Wertsendungen, Domizil des Empfängers)	Gemäss Weltpostvertrag und Ausführungsbestimmungen der Post	Generell: innerhalb von 7 Tagen. Für Wertsendungen: Bis am nächsten Werktag nach erfolgter Auslieferung. Unter gleichzeitiger Vorlage des beschädigten Gegenstandes samt Verpackung	1 Jahr
<b>Bahn – Inland</b>				
Schweizerisches Transportgesetz (1985) und Transportverordnung (1986).	Übernahme bis Ablieferung	CHF 150.– pro kg brutto. Für Verspätungsschäden CHF 2000.– je Wagen, resp. CHF 500.– je Stücksendung.	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Innerhalb von 7 Tagen.	1 Jahr
<b>Bahn – Ausland</b>				
Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM 1985)	Übernahme bis Ablieferung	SZR 17 pro kg brutto zuzüglich Fracht, Zölle, Kosten. Für Verspätungsschäden: Dreifache Fracht.	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Innerhalb von 7 Tagen	1 Jahr
<b>Strasse – Inland</b>				
Schweiz. Obligationenrecht (OR) Art. 440 ff., sofern nichts anderes vereinbart wird	Übernahme bis Ablieferung	Für Verlust, Beschädigung und Verspätungsschäden: Voller Wertersatz, resp. nach vereinbarten Spezialbedingungen	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Innerhalb von 8 Tagen	1 Jahr
<b>Strasse – Grenzüberschreitend</b>				
Gemäss Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR 1956)	Übernahme bis Ablieferung	SZR 8,33 pro kg brutto (für Länder, welche das Protokoll nicht ratifiziert haben: 25 Goldfranken pro kg brutto – Gegenwert nach nationalem Recht), zuzüglich Fracht, Zölle und Kosten. Für Verspätungsschäden: Frachtbetrag	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Innerhalb von 7 Tagen	1 Jahr

Rechtsgrundlage	Haftungszeitraum	Haftungsumfang Haftungslimite	Reklamationsfristen nach Annahme beschädigter Ware	Verjährung
<b>Luft</b>				
Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls (1955)  Montreal Übereinkommen (28.5.1999)	Übernahme bis Ablieferung	SZR 17 pro kg für Güter- und Verspätungsschäden. Für Länder, welche die entsprechenden Montreal Protokolle nicht ratifiziert haben: 250 Goldfranken pro kg	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Gemäss Haager Protokoll und Montreal Übereinkommen binnen 14 Tage	2 Jahre
<b>Kurierdienst</b>				
Keine verbindlichen, gemäss zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen	Übernahme bis Ablieferung	Unterschiedlich, je nach Geschäftsbedingungen	Gemäss Geschäftsbedingungen	Gemäss Geschäftsbedingungen
<b>Spedition, Lagerhalter, Reedereiagent</b>				
In der Regel die Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerische Speditions- und Logistikunternehmen (AB Spedlogswiss)	Beginn der Obhut bis zum Ende der Obhut	SZR 8,33 pro kg und max. SZR 20 000 pro Ereignis	Innerhalb von 8 Tagen bzw. innerhalb der Frist, an die der abliefernde Frachtführer seine Haftung bindet	1 Jahr
<b>See</b>				
Haager Regeln 1924	Beginn der Obhut bis zum Ende der Obhut	100 Pfund Sterling Goldwert pro Kollo oder umgerechnet in Landeswährung	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Innerhalb von 3 Tagen	1 Jahr
Haag-Visby-Regeln 1968 resp. Zusatzprotokoll 1979	Beginn der Obhut bis zum Ende der Obhut	SZR 666 2/3 pro Kollo bzw. SZR 2 pro kg	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Innerhalb von 3 Tagen	1 Jahr
Hamburger Regeln 1978 (Internationales Übereinkommen über Beförderung von Gütern zur See)	Übernahme der Güter im Hafen bis zur Ablieferung im Hafen	SZR 835 pro Kollo bzw. SZR 2,5 pro kg für Verspätungsschäden: 2,5-fache Fracht	Für äusserlich erkennbare Schäden: 1 Tag nach Ablieferung. Für versteckte Schäden: 15 Tage	2 Jahre
<b>Binnenschifffahrt</b>				
Schweizer Rheinttransport-Bedingungen (SRTB) 2002  Seeschiffsverkehrsverordnung Art. 44, 12.11.56	Übernahme der Güter bis Ablieferung	SZR 250 pro Packung / Ladungseinheit oder SZR 1 pro kg (höhere Betrag), SZR 1500 pro Container ohne Güter, SZR 20 000 pro Container mit Güter, aber max. SZR 500 000 pro Ereignis SZR 666 2/3 pro Kollo, bzw. SZR 1 pro kg – Rheinkonossement	Für äusserlich erkennbare Schäden: Bei Ablieferung. Für versteckte Schäden: Innerhalb von 3 Tagen	1 Jahr
<b>Kombinierter (multimodaler) Transport</b>				
Keine verbindlichen, z.B. gemäss «UNCTAD / ICC Rules for Multimodal Transport Documents» (IHK Publ. N° 481)	Durchgehend	Unterschiedlich, gemäss Spediteur Through Bill of Lading (z.B. FIATA TB L, SSV TB L, ICC TB L)	Unterschiedlich	Unterschiedlich

CIM	Règles uniformes concernant le contrat de transport international ferroviaire des marchandises (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern)
CRM	Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (Internationales Abkommen über den Strassengüterverkehr)
FIATA	Fédération Internationale des Associations des Transporteurs et Assimilés
IATA	International Air Transport Association
ICC	International Chamber of Commerce (siehe auch IHK)
IHK	Internationale Handelskammer (siehe auch ICC)
SSV	Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen
SZR	Sonderziehungsrechte
TBL	Through Bill of Lading (Durchfrachtkonnossement)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development

### Haftungen

Eine vertragliche Haftung heisst nicht, dass der entsprechende Verkehrsträger automatisch für den entstandenen Schaden aufzukommen hat. Beachten Sie bitte auch die betraglich begrenzten Haftungen, die meistens weit unter dem effektiven Warenwert liegen.

### Reklamationen

Die Reklamation hat schriftlich zu erfolgen, sowohl für äusserlich erkennbare als auch für versteckte Mängel.

Zudem sind für äusserlich erkennbare Schäden bei Warenannahme auf Lieferschein oder Frachtbrief spezifizierte, schriftliche Vorbehalte anzubringen.

### Generelles

Es handelt sich bei diesen Angaben um Auszüge aus verschiedenen nationalen und internationalen Abkommen und Gesetzen.

Massgebend sind die jeweiligen vertraglichen, beziehungsweise gesetzlichen Bestimmungen.